

Checkliste mit Erläuterungen für den Abschluss von Vereinbarungen über die unmittelbare niedrigschwellige Leistungserbringung für die Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

16.5.2023

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	4
I. Gesetzesänderungen durch das KJSG	4
1. Hilfevoraussetzungen und Hilfeinhalt	4
2. Zulassung unmittelbarer niedrigschwelliger Inanspruchnahme beim Leistungserbringer	5
II. Erfordernis des Abschlusses von Vereinbarungen über die unmittelbare Leistungserbringung sowie ihre Vermittlung	5
B. Vereinbarung mit dem Leistungserbringer	7
I. Checkliste für Vereinbarungsinhalte	8
1. Voraussetzungen und Inhalte der Leistungserbringung	8
2. Qualitätsentwicklung	9
3. Übernahme der Kosten	9
4. Weitere Vereinbarungen (integriert oder gesondert)	9
II. Erläuterungen der Checkliste	10
1. Voraussetzungen und Inhalte der Leistungserbringung	10
2. Regelungen zur Qualitätsentwicklung	14
3. Übernahme der Kosten	15
4. Weitere wesentliche Vereinbarungsinhalte (insb. Kindeswohl- gefährdung/Nichtbeschäftigung vorbestrafter Personen)	15

C. Vereinbarungen mit einer vermittelnden (Erziehungs- beratungs-)Stelle	16
I. Checkliste für Vereinbarungsinhalte	16
1. Vermittlungsaufgabe	16
2. Qualitätsentwicklung	16
3. Übernahme der Kosten für die Vermittlungsaufgabe	17
4. Weitere Vereinbarungen (integriert oder gesondert)	17
II. Erläuterungen der Checkliste	17
1. Beschreibung der Vermittlungsaufgabe	17
2. Qualitätsentwicklung	18
3. Kostenübernahme für die Vermittlungsaufgabe	18
4. Weitere wesentliche Vereinbarungsinhalte (insb. Kindeswohl- gefährdung/Nichtbeschäftigung vorbestrafter Personen)	19

A. Vorbemerkung

Für die Hilfe in Notsituationen wurden mit dem KJSG wesentliche Änderungen in § 20 SGB VIII vorgenommen, die (neue) Vereinbarungsabschlüsse mit Leistungserbringern erforderlich machen.

I. Gesetzesänderungen durch das KJSG

Die Änderungen basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe (AG) Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern¹ und der Intention, die Hilfe bedarfsgerechter zu gestalten.

1. HILFEVORAUSSETZUNGEN UND HILFEINHALT

Im Hinblick auf diese Intention ist ua der Begriff des „**Ausfalls eines Elternteils**“ als Voraussetzung für die Leistung weit auszulegen: Umfasst sind alle Situationen, in denen aufgrund von bspw. körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, Familien- oder Lebenskrisen die Familie einen Bedarf an Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung hat. Eine Notsituation kann sich dabei auch über einen längeren Zeitraum erstrecken, in dem eine Familie aus den genannten Gründen Unterstützung bei der Bewältigung der Betreuung und Versorgung benötigt, bspw. bei psychischen Erkrankungen der Eltern, die einen Bedarf nach Unterstützung bei der Alltagsbewältigung hervorrufen.² Ebenso weit sind auch Inhalt und Umfang der Unterstützungsleistung gefasst, die sich auf die Betreuung und Versorgung des Kindes beziehen muss und sich gem. § 20 Abs. 2 S. 2 SGB VIII **nach dem Bedarf im Einzelfall** richtet und sowohl eine – auch längere – Alltagsunterstützung als auch intensivere Formen der Hilfe in akuten Notsituationen umfassen kann.³ Neu ist dabei insbesondere die Möglichkeit des **Einsatzes von ehrenamtlich tätigen Pat:innen durch die leistungserbringenden Träger**, sofern dadurch der Bedarf gedeckt werden kann und durch Vereinbarungsabschlüsse mit den leistungserbringenden Trägern die professionelle Anleitung und Begleitung der Pat:innen sichergestellt ist (§ 20 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII).⁴

¹ S. dazu AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. Abschlussbericht Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern, 2020, abrufbar unter www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf, Abruf: 15.5.2023.

² S. dazu Fachgruppen zur Umsetzung des KJSG (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. [DIJuF]/Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH [ism gGmbH]) Umsetzungsempfehlungen der Fachgruppe für die Planung präventiver Leistungen, 2022, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Plan_Jugendhilfeplanung_Praeventive_Leistungen_2022-08-04.pdf; Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 20 Rn. 10; FK-SGB VIII/Struck, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 20 Rn. 5.

³ Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 20 (Fn. 2).

⁴ S. dazu FK-SGB VIII/Struck SGB VIII § 20 Rn. 9 (Fn. 2).

2. ZULASSUNG UNMITTELBARER NIEDRIGSCHWELLIGER INANSPRUCHNAHME BEIM LEISTUNGSERBRINGER

Eine besonders relevante Gesetzesänderung ist die neu vorgesehene Pflicht zur Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme, also der Inanspruchnahme der Leistung durch die Familien beim Leistungserbringer ohne den Weg über das Jugendamt und ohne eine Entscheidung des Jugendamts über die Leistungsgewährung. Diese Verpflichtung dient dem Abbau von Hemmschwellen, die durch den Weg über das Jugendamt bestehen können und soll den schnellen und unbürokratischen Erhalt von Leistungen insbesondere der „Alltagsunterstützung“ durch Familienbegleiter:innen und Pat:innen ermöglichen.⁵ Nach § 20 Abs. 3 SGB VIII soll durch den Abschluss von Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII diese niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme **insbesondere** zugelassen werden, wenn die Hilfe durch eine Erziehungsberatungsstelle oder andere Beratungsdienste oder -einrichtungen nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Diese **Verknüpfung mit (Erziehungs-)Beratungsstellen** soll die Qualität der Bedarfsfeststellung im Einzelfall sicherstellen, die bei der fehlenden Bedarfsprüfung durch das Jugendamt besonders wesentlich ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Erziehungsberatungsstellen in besonderem Maß geeignet sind, den Bedarf festzustellen.⁶ Die Formulierung in § 20 SGB VIII, nach der die unmittelbare Inanspruchnahme „insbesondere“ im Fall der Erbringung oder Vermittlung durch eine Erziehungsberatungsstelle zugelassen werden soll, ermöglicht zwar auch andere Formen der Zulassung, erfordert aber jedenfalls immer die Sicherstellung der qualifizierten Bedarfsfeststellung und Entscheidung über Hilfeinhalt und Umfang.

Die Erziehungsberatungs- oder ähnliche Stelle kann die Hilfe entweder selbst erbringen und dabei auch eine qualifizierte Bedarfsfeststellung vornehmen oder aber die Erziehungsberatungsstelle oÄ vermittelt die Hilfesuchenden an einen anderen Träger, der Hilfe nach § 20 SGB VIII erbringt, und übernimmt dann zusammen mit der Vermittlung die Bedarfsfeststellung.

II. Erfordernis des Abschlusses von Vereinbarungen über die unmittelbare Leistungserbringung sowie ihre Vermittlung

Infolge der beschriebenen Pflicht zur Zulassung der unmittelbaren niedrigschwelligen Inanspruchnahme soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach § 36a Abs. 2 SGB VIII** abschließen.⁷

Die unmittelbare Inanspruchnahme soll nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere zugelassen werden, wenn sie durch eine Erziehungsberatungsstelle oder andere Beratungsdienste nach § 28 SGB VIII als zusätzliches Angebot neben der Erziehungsberatung angeboten oder vermittelt wird. Es besteht also die gesetzlich

⁵ AFET 8 (Fn. 1); s.a. Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 26, 29 (Fn. 2).

⁶ BT-Drs. 19/28870, 104.

⁷ Zur Zulässigkeit der Berücksichtigung von Bedarfs Gesichtspunkten bei der Entscheidung über die Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme und den entsprechenden Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern s. Meysen ua Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2014, Rn. 34 ff.

vorgesehene Möglichkeit, dass die grundsätzliche Pflicht zur Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme beim Leistungserbringer durch „Zwischenlagerung“ einer vermittelnden Stelle erfüllt wird, die den Bedarf im Einzelfall anstelle des Jugendamts qualifiziert feststellen kann. Soll die Niedrigschwelligkeit vor Ort durch eine solche Vermittlung sichergestellt werden, so braucht es also **zusätzlich zur Vereinbarung mit dem Leistungserbringer** noch eine **Vereinbarung über die Vermittlungsaufgabe**.⁸

Für eine gelingende Zusammenarbeit in diesem Verhältnis ist nach Einschätzung der Fachgruppe vor allem auch ein **Vertrauensverhältnis in der Arbeitsbeziehung zwischen Jugendamt und entscheidendem vermittelnden, freiem Träger**, an den das Jugendamt die Bedarfsfeststellung abgibt, erforderlich. Nur durch eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung kann sichergestellt werden, dass das Jugendamt die wesentliche Aufgabe, über den Bedarf von Familien und die Hilfestellung, die auch mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann, zu entscheiden, abgeben und sich darauf verlassen kann, dass bedarfsgerechte und erforderliche Hilfen gewährt werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Vereinbarungsinhalte skizziert. Die Skizzierung soll dabei als Merk- und Reflexionshilfe für die individuelle Entwicklung von Vereinbarungen vor Ort dienen. Für die konkrete Umsetzung und Ausfüllung besteht ein entsprechender Entscheidungs- und Ausgestaltungsspielraum, der auf die Bedürfnisse und Handhabungen in den jeweiligen Jugendämtern zuzuschneiden ist. Die Checklisten haben dabei keinen allgemeinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern fokussieren auf die Bedarfe durch die KJSG-Änderungen.

⁸ S. dazu DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 629.

B. Vereinbarung mit dem Leistungserbringer

Mit den leistungserbringenden Trägern, die die Leistung auch unmittelbar ohne vorherige Entscheidung des Jugendamts erbringen sollen, braucht es Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII.⁹

Inhalte von Vereinbarungen über die unmittelbare Inanspruchnahme sind¹⁰ gem. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII allgemein:

- die Voraussetzungen und Inhalte der unmittelbaren Leistungserbringung sowie
- die Übernahme der Kosten.

Hinzugekommen ist mit dem KJSG eine ausdrückliche Pflicht zur Berücksichtigung:

- des nach § 80 SGB VIII ermittelten Bedarfs,
- der Planungen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote vor Ort sowie
- der in der Jugendhilfeplanung geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung.

Für die Hilfe in Notsituationen finden sich einige Konkretisierungen für die Vereinbarungsinhalte in § 20 Abs. 3 S. 2 SGB VIII. Sichergestellt werden müssen insbesondere:

- die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie
- beim Einsatz von Pat:innen deren professionelle Anleitung und Begleitung.

⁹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme nicht bedeutet, dass nicht auch wie bisher das Jugendamt bei Bekanntwerden entsprechender Bedarfe Leistungen nach § 20 SGB VIII gewähren könnte und müsste. Neben den Vereinbarungen mit Trägern, die für die unmittelbare Inanspruchnahme zugelassen werden, kommen für die Leistungserbringung nach Entscheidung des Jugendamts auch andere Träger in Betracht, die Leistungen nach § 20 SGB VIII anbieten und mit denen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII abzuschließen sind. Die Inanspruchnahme dieser Träger hängt dann aber grundsätzlich davon ab, dass das Jugendamt vorher über die Leistungsgewährung entscheidet. Vereinbarungsabschlüsse über die niedrigschwellige Inanspruchnahme sind (nur) mit so vielen Trägern abzuschließen, wie ein Bedarf an niedrigschwelliger Inanspruchnahme durch die Jugendhilfeplanung ermittelt wurde bzw. fortwährend weiter ermittelt wird.

¹⁰ Zusätzlich zu den allgemeinen Vereinbarungsinhalten über die Leistungserbringung einschließlich bspw. der Schutzvereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

I. Checkliste für Vereinbarungsinhalte

1. VORAUSSETZUNGEN UND INHALTE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

a) Beschreibung der Leistungsvoraussetzungen für die Hilfe nach § 20 SGB VIII:

- Vorliegen einer Notlage bzw. des Ausfalls eines Elternteils eines Kindes mit der oben beschriebenen weiten Auslegung (gesundheitliche oder andere zwingende Gründe)
- Keine anderweitige Gewährleistung des Kindeswohls, etwa durch den anderen Elternteil
- Erfordernis und Angemessenheit des Erhalts des familiären Lebensraums des Kindes
- Nichtausreichen der Angebote von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

b) Beschreibung der Inhalte und des Umfangs der Leistungserbringung (Leistungsbeschreibung)

- Beschreibung der individuellen Bedarfsorientierung
- Beschreibung der ausführenden Beschäftigten und der Anforderungen an ihre Qualifikation
- Ggf. Beschreibung des Einsatzes ehrenamtlicher Pat:innen, ihrer Eignungsprüfung sowie ihrer Anleitung und Begleitung

c) Beschreibung der Voraussetzungen und Prozessabläufe für die Entscheidung über die Hilfestellung, und zwar entweder

- Beschreibung des Verfahrens einer qualifizierten Bedarfsermittlung durch den Leistungserbringer selbst (im Fall der Leistungserbringung durch eine Erziehungsberatungsstelle oder für die Bedarfsfeststellung ähnlich qualifizierte Stelle) **oder**
- Festlegung und Beschreibung der Bindung der Hilfestellung an die Entscheidung einer in der Vereinbarung zu benennenden vermittelnden Stelle (idR Erziehungsberatungsstelle und/oder vergleichbare Stelle)
- Verpflichtung der entscheidenden Stelle (Leistungserbringer oder vermittelnder Träger, falls vorhanden) zur Prüfung vorrangiger Sozialleistungen (insb. Leistungen gem. § 38 SGB V)
- Benennung zu prüfender vorrangiger Leistungen
- Beschreibung von Wegen, wie die ratsuchenden Personen bei der Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen ggf. beraten und ggf. unterstützt werden können

d) Beschreibung der Voraussetzungen und Modalitäten sowie Prozessabläufe eines Übergangs an das Jugendamt

- Bei Vorliegen von Bedarfen, die über die Bedarfe nach § 20 SGB VIII hinausgehen; insbesondere zur Deckung von erzieherischen Bedarfen und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen
- Beschreibung des Vorgehens bei Bedarf nach einer Einbeziehung des Jugendamts aufgrund von erzieherischen Bedarfen: grundsätzlich nur mit dem Einverständnis der Betroffenen;
- Ausnahmsweise ohne das Einverständnis bei Vorliegen einer nicht anders abzuwendenden Kindeswohlgefährdung (hier kann auf die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verwiesen werden)

2. QUALITÄTSENTWICKLUNG

a) Regelungen zum Zusammenwirken mit anderen Angeboten vor Ort

b) Verpflichtung zur Beachtung der in der Jugendhilfeplanung entwickelten und dem Träger bekanntgegebenen Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung

3. ÜBERNAHME DER KOSTEN

a) Pauschale Finanzierung oder

b) vorab vereinbarte (anonymisierte) Einzelfallfinanzierung späterer Leistungserbringung oder

c) Mischfinanzierung

4. WEITERE VEREINBARUNGEN (INTEGRIERT ODER GESONDERT), INSBESONDERE:

a) Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

b) Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

II. Erläuterungen der Checkliste

1. VORAUSSETZUNGEN UND INHALTE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Zunächst sind die Voraussetzungen und Inhalte der (unmittelbaren) Leistungserbringung zu regeln.

a) Beschreibung der Voraussetzungen einer Leistung nach § 20 SGB VIII

Dazu braucht es eine **Regelung zu den Voraussetzungen der Leistung**, die in § 20 Abs. 1 Nr. 1–4 SGB VIII aufgezählt sind, also bspw. zu den Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausfalls eines Elternteils (siehe dazu A. I. 1.).

b) Beschreibung von Inhalt und Umfang der Leistungsgewährung

Die Voraussetzungen der Leistungsgewährung sind eng verknüpft mit den **Inhalten der Leistungsgewährung**. Wesentliche Inhalte der Leistungserbringung bei der Hilfe in Notsituationen nach § 20 SGB VIII sind insbesondere der mögliche Inhalt und Umfang der Leistungen und deren kontinuierliche und flexible Erreichbarkeit.¹¹

Bedarf im Einzelfall

Der mögliche Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich nach § 20 Abs. 2 S. 2 SGB VIII aus dem **Bedarf im jeweiligen Einzelfall**, können also nicht pauschal in der Vereinbarung festgelegt werden. Möglich und sinnvoll dürfte aber sein, typische Inhalte zu beschreiben, also insbesondere die **Alltagsunterstützung**, die von der AG Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern als besonders wesentlich für die unmittelbare niedrighschwellige Inanspruchnahmemöglichkeit angesehen wurde. Deren konkreter Umfang ist dann im Einzelfall durch den Träger, der für die Bedarfsermittlung zuständig ist (leistungserbringender Träger bzw. vermittelnde Stelle), festzulegen.

Ausführende Beschäftigte

Bei den Inhalten sind zudem die **Beschäftigten** zu beschreiben, die für die Unterstützung der Familien eingesetzt werden. Zu beschreiben ist dabei insbesondere die notwendige Qualifikation entsprechend der zu erbringenden Unterstützung. So umfasst Alltagsunterstützung im Sinne von Unterstützung in der Alltagsbewältigung in erster Linie Aufgaben der Kinderbetreuung und -versorgung, was eine pädagogische Schulung verlangt, einschließlich Aufgaben der Haushaltsorganisation oder ggf. Fahrdienste uÄ.¹² Je nach Unterstützungsleistung sind unterschiedliche Kompetenzen und Erfahrungen und somit vermutlich auch eher ein Pool an Beschäftigten mit unterschiedlichen Qualifikationsprofilen erforderlich. Für den Fall der Anleitung und

¹¹ Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 29 f. (Fn. 2).

¹² S. AFET 7 (Fn. 1).

Begleitung von Ehrenamtlichen (dazu sogleich) braucht es zudem eine sozialpädagogische bzw. Beratungsqualifikation der Fachkräfte für diese Anleitung und Begleitung.

Da neben haupt- und nebenberuflichen Fachkräften auch der **Einsatz ehrenamtlicher Pat:innen** durch das KJSG erlaubt wurde, sind für den Fall des beabsichtigten Einsatzes von Pat:innen insbesondere Regelungen dazu erforderlich, wie ihre **Eignung** sicherzustellen ist und in welchen Fällen sie eingesetzt werden können. Hierzu haben sich Strukturen analog der Pflegekinderhilfe hinsichtlich der Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Begleitung der Pat:innen durch sozialpädagogische bzw. Beratungsfachkräfte bewährt. Bezogen auf die Pat:innen hat es sich für eine gelingende Ausgestaltung der Patenschaften außerdem als wesentlich erwiesen, dass die Pat:innen über Erfahrungen im Umgang mit Kindern sowie Soft Skills wie Selbstreflexion, Kommunikationskompetenz, Aufgaben- und Rollenklarheit uÄ verfügen.¹³

Bedingungen des Einsatzes von Pat:innen

Nach § 20 Abs. 2 SGB VIII richten sich Art und Weise der Unterstützung nach dem Bedarf im Einzelfall, sodass auch ein Pat:inneneinsatz unter der Voraussetzung der Bedarfsdeckung im Einzelfall in Betracht kommt. Erforderlich ist, dass der individuelle Bedarf gerade auch durch Ehrenamtliche gedeckt werden kann. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass dies etwa bei **alltagspraktischen Hilfen** der Fall ist.¹⁴ Der Einsatz ist daher zwar auch bei Hilfen möglich, die über alltagspraktische Unterstützung hinausgehen, in dem Fall wird die individuelle Bedarfsgerechtigkeit aber besonders sorgfältig zu prüfen sein.

Schon seit vielen Jahren gibt es bundesweit Projekte und auch nachhaltig implementierte Angebote mit Patenschaften für Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern, die sich als alltagsnahe Unterstützungsstruktur für die Kinder und ihre Familien bewährt haben. Neben Familienbegleiter:innen und anderen unterstützenden Diensten können auch Pat:innen „kontinuierlich und flexibel im Hinblick auf schwankende Bedarfslagen der Familien zur Verfügung stehen“¹⁵. Hierzu sollen Leistungserbringer sicherstellen, dass dieses Angebot durchgängig zur Verfügung steht, in unterschiedlicher Intensität abhängig von der jeweiligen Bedarfslage eingesetzt und so auch in Akutsituationen schnell und direkt in Anspruch genommen werden kann. Patenschaften im Rahmen des § 20 SGB VIII sollten entsprechend nicht nur in akuten Not- und Krisensituationen zum Einsatz kommen, sondern vielmehr bei allgemeinen Unterstützungsbedarfen aufgrund von psychischen oder Suchterkrankungen in krisenarmen Zeiten (zur weiten Auslegung des Begriffs des Ausfalls eines Elternteils in Fällen psychischer Erkrankung auch außerhalb von Akutphasen siehe A. I. 1.) in geringerem Umfang erbracht werden. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass

¹³ S. Görres/Pirsig/Schmutz Wahlverwandtschaft – Engagiert in Patenprojekten, Praxis Gemeindepsychiatrie Bd. 3, 43.

¹⁴ BT-Drs. 19/28870, 92; s.a. Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 25 (Fn. 2); FK-SGB VIII/Struck SGB VIII § 20 Rn. 9 (Fn. 2).

¹⁵ AFET 8 (Fn. 1).

in akuten Krisenzeiten aufgrund des bereits bestehenden Vertrauens zwischen Pat:in, Kind und Eltern kurzfristig intensivere Unterstützung möglich ist.

Zudem braucht es eine Vereinbarung zu ihrer **professionellen Anleitung und Begleitung** durch die Fachkräfte des Trägers¹⁶ und zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 72a SGB VIII, wobei dazu auch gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden sollen.

c) **Beschreibung der Voraussetzungen der Leistungsgewährung ohne Entscheidung des Jugendamts: qualifizierte Bedarfsfeststellung**

Im Hinblick auf die unmittelbare Inanspruchnahmefähigkeit braucht es eine **Beschreibung, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren der leistungserbringende Träger die Leistung ohne Entscheidung des Jugendamts erbringen darf**. Sinnvoll wäre, die konkreten Prozessabläufe vom Eingang eines Hilfewunschs bzw. Bekanntwerden eines Unterstützungsbedarfs bis hin zur Entscheidung über die Leistungsgewährung in einem Prozessablauf festzuhalten.

Qualifizierte Bedarfsfeststellung und Festlegung des vermittelnden Trägers: Leistungserbringer oder zusätzliche vermittelnde Stelle

Wesentlich ist bei direkter Inanspruchnahme nach der Intention des Gesetzgebers eine „**qualifizierte Bedarfsfeststellung**“¹⁷, sodass diese in der Vereinbarung zu regeln ist. Diese kann entweder durch den Leistungserbringer selbst vorgenommen werden, was der Gesetzgeber insbesondere vorsieht, wenn eine Erziehungsberatungsstelle oder andere Beratungsdienste oder -einrichtungen gem. § 28 SGB VIII die Leistung erbringen. Oder sie kann durch einen anderen Träger vorgenommen werden, der die Leistung vermittelt, wofür der Gesetzgeber ebenfalls insbesondere Erziehungsberatungsstellen als geeignet einschätzt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Rahmen seiner Pflicht zur unmittelbaren Zulassung letztlich entscheiden, welche freien Träger er für die unmittelbare Inanspruchnahme geeignet einschätzt und mit wem er entsprechende Vereinbarungen abschließt und ob dieser leistungserbringende Träger auch die Bedarfsfeststellung vornehmen kann oder eine vermittelnde Stelle die Bedarfsfeststellung vornehmen soll und er mit dieser daher eine eigene Vermittlungsvereinbarung abschließt. Erbringen Erziehungsberatungsstellen die Leistung selbst, so liegt aufgrund der Einschätzung des Gesetzgebers, dass diese auch geeignet sind, die Bedarfsfeststellung vorzunehmen, besonders nahe, dass keine zusätzliche vermittelnde Stelle zum Einsatz kommen muss. Die Entscheidung obliegt aber insgesamt den jeweiligen öffentlichen Trägern vor Ort und ihrer Einschätzung, ob der betreffende Träger auch zur qualifizierten eigenen Bedarfsfeststellung geeignet ist. Überlegt werden sollte dabei, mit möglichst vielen Stellen vor Ort, an denen Familien mit potenziellen Unterstützungsbedarfen „an-

¹⁶ Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 29 f. (Fn. 2).

¹⁷ BT-Drs. 19/28870, 93.

kommen“ und die qualifiziert sind, den Bedarf festzustellen und darüber zu entscheiden, Vereinbarungen über die Vermittlung abzuschließen. So kann die Niedrigschwelligkeit besonders effektiv sichergestellt und können möglichst viele Familien erreicht werden.

Prüfung vorrangiger Leistungen und Vorgehen bei vorrangigen Leistungen

Durch die Neuregelung der Hilfe sollen nach der Intention des Gesetzgebers keine Änderungen des Verhältnisses zu anderen Leistungen verbunden sein und vorrangige Leistungen nach § 10 SGB VIII vorrangig bleiben.¹⁸ Auch bei unmittelbarer Inanspruchnahme sind daher grundsätzlich vorrangige Leistungen (insb. SGB V) bei der Entscheidung über die Leistungsgewährung zu prüfen. Diese Prüfung kann dann nur durch den Träger, der für die Entscheidung über die Leistungsgewährung zuständig ist, vorgenommen werden, sodass eine entsprechende Verpflichtung in der Vereinbarung festgehalten werden sollte.¹⁹

Neben einer Verpflichtung zur Prüfung vorrangiger Leistungen gehört in die Vereinbarungen sinnvollerweise auch eine Beschreibung, welche vorrangigen Leistungen bestehen können. Dazu gehören insbesondere:

- Haushaltshilfe nach § 38 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung [**GKV**]) insbesondere bei Klinikaufenthalt des betreuenden Elternteils,
- Haushaltshilfe nach § 24h SGB V (**GKV**) insbesondere bei Schwangerschaft/nach Entbindung
- Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten gem. § 64 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX iVm § 74 SGB IX (Bundesagentur für Arbeit [**BA**], **GKV**, Gesetzliche Rentenversicherung [**GRV**], Gesetzliche Unfallversicherung [**GUV**], Träger der Kriegsopferfürsorge bzw. Opferentschädigung/**Versorgungsstelle**) bei medizinischen Rehabilitationsleistungen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- ggf. Assistenz- und Betreuungsleistungen für Kinder/Eltern mit *Behinderung* gem. §§ 99, 113 Abs. 1 SGB IX iVm § 78 SGB IX (Träger der Eingliederungshilfe [**EGT**]),
- ggf. Assistenz- und Betreuungsleistungen für Kinder/Eltern mit seelischer *Behinderung* gem. § 35a SGB VIII iVm § 113 Abs. 1 SGB IX iVm § 78 SGB IX (**Jugendamt**),
- ggf. „häusliche“ (Kurzzeit-)Pflege gem. §§ 36 ff. SGB XI sofern beim Kind *Pflegebedürftigkeit* nach §§ 14, 15 SGB XI vorliegt (Soziale Pflegeversicherung [**SPV**]),
- ggf. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gem. § 70 SGB XII (**Sozialhilfeträger**), nur falls Voraussetzungen der Hilfe nach § 20 SGB VIII fehlen.

¹⁸ BT-Drs. 19/26107, 83.

¹⁹ S. dazu Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 29 (Fn. 2).

Aufzunehmen sind zudem Vereinbarungen dazu, wie die Ratsuchenden über vorrangige Leistungen beraten werden und ggf. auch bei der Inanspruchnahme unterstützt werden können.²⁰

Für den Fall, dass wider Erwarten festgestellte vorrangige Leistungen von den zuständigen Sozialleistungsträgern nicht erbracht werden, bietet es sich an, mit den Leistungsadressat:innen eine Einbeziehung des Jugendamts zu besprechen. Dieses kann dann prüfen, inwiefern trotz Nachrangigkeit eine Leistung im Rahmen der Ausfallbürgschaft des Jugendamts mit anschließender Inanspruchnahme von Kostenerstattung beim vorrangig zuständigen Sozialleistungsträger in Betracht kommt.

d) Regelungen zum Übergang in intensivere Hilfen und zur Einbeziehung des Jugendamts

Die Entscheidung über die Hilfestellung steht vermutlich in nicht wenigen Fällen in engem Zusammenhang mit der Frage, ob möglicherweise intensivere Hilfebedarfe vorliegen, **die** nicht mehr durch Leistungen nach § 20 SGB VIII gedeckt werden können, bspw. bei vorliegenden erzieherischen Bedarfen, die Hilfen zur Erziehung erfordern. Erforderlich sind insofern Regelungen zu den **Grenzen der eigenen Entscheidungsmöglichkeiten** des leistungserbringenden bzw. vermittelnden Trägers über die Leistungserbringung und Beschreibung von Fällen, in denen das Jugendamt einzubeziehen ist.

Das Gleiche gilt für eine Beschreibung der **Gestaltung von Übergängen an das Jugendamt**, wenn nachträglich intensivere Hilfen erforderlich werden bzw. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.²¹ In diesem Zusammenhang sind unbedingt auch **Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII** abzuschließen, die die Voraussetzungen für eine Einbeziehung des Jugendamts ohne das Einverständnis der Betroffenen regeln sowie das trägerinterne Vorgehen, wenn bei der Begleitung der Familien Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

2. REGELUNGEN ZUR QUALITÄTSENTWICKLUNG

Im Hinblick auf die mit dem KJSG ergänzten Inhalte in § 36a Abs. 2 SGB VIII benötigen die Vereinbarungen auch Regelungen zur Berücksichtigung

- des nach § 80 SGB VIII ermittelten Bedarfs,
- der Planungen zur Erhaltung und Pflege der Kontakte in der Familie und dem sozialen Umfeld sowie der Sicherstellung eines möglichst wirksamen, vielfältigen, inklusiven und aufeinander abgestimmten Zusammenwirkens der Angebote in den Lebens- und Wohnbereichen der jungen Menschen und ihrer Familien sowie
- der im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

²⁰ Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 29 (Fn. 2).

²¹ Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 29 f. (Fn. 2).

3. ÜBERNAHME DER KOSTEN

Bei Vereinbarungen über die Höhe der Kosten handelt es sich um solche der zweiseitigen Finanzierung nach § 77 SGB VIII.²² Um eine zweiseitige Finanzierung handelt es sich deshalb, weil die Entscheidung über die Leistungserbringung im Einzelfall nicht durch das Jugendamt erfolgt und daher die Leistungsgewährung und Finanzierung dreiseitig ist (jugendhilferechtliches Dreieck), sondern im zweiseitigen Verhältnis zwischen leistungserbringendem Träger und Leistungsberechtigtem erfolgt.²³ Die Übernahme der Kosten kann je nach Entscheidung vor Ort durch

- **pauschale Finanzierung** oder
- durch eine **vorab vereinbarte (anonymisierte) Einzelfallfinanzierung späterer Leistungserbringung** oder auch in einem Mischmodell erfolgen.²⁴

Zu berücksichtigen sind dabei auch die vereinbarten Leistungs- und Qualitätskriterien.²⁵ Bei der unmittelbaren Durchführung einer Hilfe nach § 20 SGB VIII können beide Finanzierungsformen Vor- und Nachteile haben. Für eine nachträgliche Einzelfallabrechnung könnte sprechen, dass die einzelnen Leistungen in ihrer Art und ihrem Umfang je nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall, an dem sie sich ausrichten müssen, sehr unterschiedlich sein können und bspw. eine sehr unterschiedlich große Anzahl an Wochenstunden umfassen können. Die Kosten für diese Leistungen können dann im Wege einer Einzelfallfinanzierung der notwendigen Stunden transparenter dargestellt und es kann nachträglich eine bessere Bedarfsplanung vorgenommen werden. Wichtig wäre im Fall einer Einzelfallabrechnung, dass diese **ohne namentliche Nennung der Familien** erfolgt, damit die Niedrigschwelligkeit gewahrt bleibt. Andererseits lassen sich durch eine Pauschalfinanzierung der gesamten Leistungserbringung des jeweiligen Trägers die Kosten im Vorhinein durch den öffentlichen Träger besser abschätzen. Dies trägt zugleich zu einer größeren Sicherheit im Hinblick auf die entstehenden Kosten bei. Bei einer faktischen Entwicklung, die einen höheren Bedarf an unmittelbaren Leistungsgewährungen erkennbar macht, als zunächst pauschal finanziert waren, gilt es dann allerdings, die Finanzierung bezogen auf die Zukunft auszuweiten und/oder weitere Anbieter für die unmittelbare, niedrigschwellige Inanspruchnahme zuzulassen.²⁶

4. WEITERE WESENTLICHE VEREINBARUNGSMERKMALE (INSB. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG/NICHTBESCHÄFTIGUNG VORBESTRAFTER PERSONEN)

Entweder integriert in die Vereinbarung nach § 77 SGB VIII oder gesondert braucht es zudem die üblichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sowie über die Sicherstellung der Nichtbeschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen durch die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII.

²² FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 36a Rn. 36 (Fn. 2).

²³ Meysen ua Rn. 20 ff. (Fn. 7).

²⁴ FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 36a Rn. 37 (Fn. 2).

²⁵ FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 36a Rn. 37 (Fn. 2).

²⁶ Zur Zulässigkeit der Berücksichtigung von Bedarfsgesichtspunkten bei der Entscheidung über die Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme und den entsprechenden Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern s. Meysen ua Rn. 34 ff. (Fn. 7).

C. Vereinbarungen mit einer vermittelnden (Erziehungsberatungs-)Stelle

Wird die Leistung von einem Leistungserbringer erbracht, der nicht selbst die Bedarfsfeststellung und Entscheidung über die Hilfestellung vornehmen soll, so braucht es zusätzlich eine Vereinbarung mit dem vermittelnden und entscheidenden Träger. Der Gesetzgeber hatte hierzu im Wesentlichen Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsstellen nach § 28 SGB VIII im Auge, da er davon ausging, dass diese besonders für die erforderliche qualifizierte Bedarfsermittlung qualifiziert sind. Aufgrund der Formulierung „insbesondere“ kommen auch andere Stellen in Betracht, die das Jugendamt vor Ort für die Bedarfsfeststellung und Entscheidung qualifiziert ansieht, zB Familienzentren oder Beratungsstellen nach §§ 17, 18 SGB VIII.

Die Vereinbarung über die Vermittlung muss insbesondere Regelungen beinhalten über:

- die Vermittlungsaufgabe sowie
- die Kosten für die Vermittlungsaufgabe

I. Checkliste für Vereinbarungsinhalte

1. VERMITTLUNGSAUFGABE

- a) Beschreibung der Aufgabe der Bedarfsfeststellung und der Prozessabläufe der Entscheidung über die Leistungsgewährung einschließlich einer Beschreibung der Qualifizierung der die Bedarfsfeststellung durchführenden Personen
- b) Verpflichtung der vermittelnden Stelle zur Prüfung vorrangiger Leistungen und Beschreibung von Wegen der Beratung und ggf. Unterstützung der ratsuchenden Personen bei der Inanspruchnahme
- c) Beschreibung der Voraussetzungen und (je nach Bedarf im Einzelfall) möglichen Inhalte der Leistung nach § 20 SGB VIII (siehe dazu im Einzelnen Checkliste für die Vereinbarung mit dem leistungserbringenden Träger)
- d) Beschreibung der Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamts

2. QUALITÄTSENTWICKLUNG

- a) Regelungen zum Zusammenwirken mit anderen Angeboten vor Ort
- b) Verpflichtung zur Beachtung der in der Jugendhilfeplanung vor Ort entwickelten und dem Träger bekanntgegebenen Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung

3.	ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR DIE VERMITTLUNGSAUFGABE
a)	Pauschale Finanzierung oder
b)	Nachträgliche (anonymisierte) Einzelfallabrechnung einzelner Vermittlungstätigkeiten
4.	WEITERE VEREINBARUNGEN (INTEGRIERT ODER GESONDERT), INSBESONDERE:
a)	Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
b)	Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

II. Erläuterungen der Checkliste

1. BESCHREIBUNG DER VERMITTLUNGSAUFGABE

Zunächst sollte der Inhalt der Vermittlungsaufgabe beschrieben und die Prozessabläufe der Entscheidung über die Hilfeerbringung und Vermittlung an einen Leistungserbringer dargestellt werden.

Qualifizierte Bedarfsfeststellung und Vermittlung an Leistungserbringer einschließlich Prüfung vorrangiger Leistungen

Inhalt der Vermittlungsaufgabe ist in erster Linie eine qualifizierte Bedarfsfeststellung und Vermittlung an einen geeigneten Leistungserbringer, der die Hilfe nach § 20 SGB VIII bedarfsgerecht erbringt. In dem Rahmen sind sowohl das **Verfahren der Bedarfsfeststellung** als auch die dazu **eingesetzten Fachkräfte** zu vereinbaren.

Prüfung vorrangiger Leistungen und Beschreibung des Vorgehens bei vorrangigen Leistungen

Zudem obliegt im Fall der Vermittlung die Aufgabe der **Prüfung eventueller vorrangiger Leistungen** ebenfalls der vermittelnden Stelle und nicht dem Leistungserbringer, sodass es auch hierzu Vereinbarungen braucht (entspr. der oben unter B. I. 3. beschriebenen Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer).

Regelungen der Voraussetzungen und Inhalte der Leistungserbringung

Spiegelbildlich zur Vereinbarung mit den jeweiligen Leistungserbringern dürfte es sinnvoll sein, auch in der Vermittlungsvereinbarung die **Voraussetzungen und Inhalte der Leistung nach § 20 SGB VIII** zu beschreiben, einschließlich der Voraussetzungen für den Einsatz von Pat:innen etc. Da die vermittelnde Stelle den Bedarf

feststellen und klären soll, welcher Umfang und genauer Inhalt der Hilfe zur Deckung des festgestellten Bedarfs erforderlich ist und eine Hilfe entsprechend vermittelt wird, ist die Beschreibung dieser Inhalte auch in der Vermittlungsvereinbarung hilfreich.

Regelung der Voraussetzungen für eine eigene Vermittlung ohne Einbeziehung des Jugendamts und der Modalitäten zur Einbeziehung des Jugendamts

Zu vereinbaren sind zudem wie auch in der Vereinbarung mit dem leistungserbringenden Träger die **Grenzen der eigenen Vermittlungsmöglichkeit** – insbesondere bei Bestehen eines erzieherischen Bedarfs und/oder einer Kindeswohlgefährdung, was weitergehende Hilfen verlangt als eine Hilfe nach § 20 SGB VIII – sowie **die Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamts mit Einverständnis der Betroffenen bzw. ohne das Einverständnis nur unter den Voraussetzungen einer abzuschließenden Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.**

2. QUALITÄTSENTWICKLUNG

Die mit dem KJSG ergänzten Inhalte in § 36a Abs. 2 SGB VIII, die auf die Qualitätsgewährleistung bei unmittelbarer Inanspruchnahme zielen, beziehen sich zwar auf die Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII mit dem leistungserbringenden Träger, der die Leistung unmittelbar und niedrigschwellig erbringt. Wenn bei der niedrigschwelligen Erbringung einer Leistung nach § 20 SGB VIII allerdings eine vermittelnde (Erziehungsberatungs-)Stelle tätig wird, die für die Bedarfsfeststellung zuständig ist, so müssen die Vereinbarungen zur Qualitätsgewährleistung sinnvollerweise auch in die Vermittlungsvereinbarung einbezogen werden. Gerade das **Zusammenwirken der Angebote vor Ort** und die Beachtung der **in der Jugendhilfeplanung entwickelten Maßnahmen der Qualitätsgewährleistung** erfordern, dass sie durch die vermittelnde Stelle beachtet werden, die die Bedarfsfeststellung übernimmt und als Anlaufstelle für die Familien mit einem entsprechenden Bedarf dient. Wichtig ist daher insbesondere ein Zusammenwirken mit anderen Angeboten vor Ort, an denen Bedarfe an Hilfen nach § 20 SGB VIII bekannt werden können und die die Familien an die Hilfe vermittelnden (Erziehungsberatungs-)Stellen verweisen können, sofern sie nicht selbst zur Vermittlung berechtigt sind.

3. KOSTENÜBERNAHME FÜR DIE VERMITTLUNGSAUFGABE

Auch für die Vermittlungsaufgabe sind die Kosten zu übernehmen. Zwar handelt es sich bei der Übernahme der Vermittlung einschließlich der Bedarfsfeststellung nicht um die Erbringung einer Jugendhilfeleistung an sich, sondern um eine der Leistung des § 20 SGB VIII vorgelagerte Bedarfsprüfung. Gleichwohl erbringt auch dadurch der jeweilige Träger gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe damit eine Leistung, die finanziert werden muss. Für diese Finanzierung kommen überdies je

nach Entscheidung vor Ort eine **pauschale Finanzierung eines bestimmten Stellenanteils für die Wahrnehmung der Vermittlungsaufgabe** oder eine **vorab vereinbarte Einzelfallfinanzierung späterer Vermittlungstätigkeiten** in Betracht.

4. WEITERE WESENTLICHE VEREINBARUNGSMERKMALE (INSB. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG/ NICHTBESCHÄFTIGUNG VORBESTRAFTER PERSONEN)

Wie auch bei den Vereinbarungen mit dem leistungserbringenden Träger braucht es ebenso für den vermittelnden Träger eine Vereinbarung zum Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie zur Sicherstellung der Nichtbeschäftigung vorbestrafter Personen (s. dazu B. II. 4.).